

Allgemeine Verkaufsbedingungen der XanTec bioanalytics GmbH

Für den Verkauf der Produkte der XanTec bioanalytics GmbH an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten ausschließlich die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der XanTec bioanalytics GmbH“ in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung.

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistungen ohne Erklärung eines Vorbehalts ausführen. Führen wir im Auftrag des Kunden Serviceleistungen an den gelieferten XanTec bioanalytics Produkten durch, gelten hierfür die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Services“ in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung. Die XanTec bioanalytics GmbH behält sich vor, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde vor dem jeweiligen Vertragsabschluss auf die entsprechenden Änderungen hingewiesen.

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Geringfügige Abweichungen von unseren Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

2. a) Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern wir sie nicht schriftlich als verbindlich anerkannt haben.

b) Halten wir eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so kann der Kunde nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Dies gilt nicht, sofern wir die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht zu vertreten haben oder die Setzung einer Nachfrist nach §§ 323 Abs. 2 oder 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Erbringen wir nur eine Teilleistung, so ist der Kunde zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.

3. Lieferbar sind nur die in unseren jeweils gültigen Preislisten aufgeführten Einheiten. Wir sind zur Aufteilung der Lieferung in Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert berechnet werden. Bei Bestellungen auf Abruf muss der Abruf mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen.

4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.

5. Die Art und Weise des Versands bestimmen wir, sofern uns nicht der Kunde schriftliche Weisungen erteilt. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand FOB (Incoterms 2000) Düsseldorf. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmen übergeben haben.

6. a) Die Preise verstehen sich einschließlich der Verpackungskosten, zuzüglich Umsatzsteuer. Transportkosten werden extra berechnet. Die Versandkosten trägt der Kunde, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.

b) Sollten wir nach dem Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss, d. h. in der Regel nach unserer Auftragsbestätigung, unsere Preise allgemein anheben oder ermäßigen, so gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Preis.

7. a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

b) Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

c) Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne Mahnung ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz.

d) Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Darüber hinaus ist die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns ausgeschlossen.

8. a) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus seiner

Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Zur Veräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges befugt.

b) Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Betrages unserer Rechnung zur Sicherung unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm vorrangig an uns ab. Der Kunde wird Zahlungen, die er aus dem Verkauf unserer Vorbehaltsware erhält, in erster Linie auf den nicht an uns abgetretenen Teil der Gesamtforderung anrechnen, sofern der Zahlende nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

c) Soweit Eigentumsvorbehalte zu unseren Gunsten bestehen oder Forderungen des Kunden an uns abgetreten sind, ist der Kunde zur Erteilung der für die Wahrung unserer Rechte notwendigen Auskünfte verpflichtet. Das gilt insbesondere für Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf unsere Ware oder uns abgetretene Forderungen. Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Kunden.

d) Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Unser Recht, abgetretene Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

e) Sofern der Wert der uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir zur Rückabtretung in entsprechendem Umfang verpflichtet.

f) Mit der Erfüllung unserer Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen, gehen die Sicherheiten ohne besondere Rückübertragung auf den Kunden über.

9. a) Unsere Produkte sollen der wissenschaftlichen Forschung dienen. Für diese Zwecke haben wir sie entwickelt. Eine Verwendung unserer Produkte für humanmedizinische oder diagnostische Zwecke, oder als Arzneimittel, ist nur zulässig, wenn solch eine Verwendung nach den für den Kunden und den Verwender maßgeblichen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist, und, soweit erforderlich, auch eine Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. Darüber hinaus bedarf eine derartige Verwendung unserer Produkte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ausdrückliche Verwendungshinweise auf der Verpackung (z. B. „In vitro Diagnostikum“) stehen einer schriftlichen Zustimmung gleich; sie ersetzen aber nicht behördliche Genehmigungen, die im Land des Anwenders erforderlich sind.

b) Kunden, die unsere Produkte in der industriellen Produktion oder in Geräten Dritter verwenden, tun dies auf eigenes Risiko. Da wir die möglichen Verfahren und Prozesse für solch eine industrielle Verwendung unserer Produkte sowie den Zustand der verwendeten Geräte nicht voraussehen oder kontrollieren können, müssen wir hier jede Gewährleistung oder Haftung ablehnen. Unsere Anwendungshinweise sind in solchen Fällen nur als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.

10. a) Mängel gelieferter Ware oder Mengenabweichungen oder Fehllieferungen sind uns spätestens 1 Woche nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Werden diese Rügefristen nicht eingehalten, erlöschen die sonst bestehenden Mängelansprüche.

b) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir innerhalb angemessener Frist Fehlmengen nachliefern bzw. nach unserer Wahl die Ware umtauschen oder bestehende Mängel beseitigen.

c) Hat uns der Kunde eine angemessene Frist gesetzt zur Nacherfüllung im Sinne von Ziffer 10 b), so kann er nach erfolglosem Ablauf der Frist die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Erfordernis der Setzung einer angemessenen Nachfrist entfällt, sofern die Setzung einer Nachfrist nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Kunden unzumutbar ist oder diese von uns verweigert wurde. Bei der Lieferung mangelhafter Waren ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.

d) Wir haften auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden, für arglistig verschwiegene Mängel, für Personenschäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für anfängliche Unmöglichkeit, sofern wir die anfängliche Unmöglichkeit bei Vertragsschluss kannten oder kennen mussten sowie für die vereinbarte Beschaffenheit der verkauften Ware, sofern wir eine Garantie für deren

Beschaffenheit übernommen haben. Wir haften auf Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten und für Schäden, die von unseren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden. Als Kardinalpflichten im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden solche Pflichten angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut oder regelmäßig vertrauen darf. Bei einer Teilleistung oder der Lieferung mangelhafter Waren ist der Kunde zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Aufwendungsersatz nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

e) Gewährleistungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche entfallen bei unsachgemäßer Behandlung und Verarbeitung unserer Produkte. Für Verschleißteile, d.h. bewegliche Teile oder Komponenten, die Kontakt mit Probenlösung haben, wie z.B. Schläuche, Spritzen, Sensorchips etc. wird keine Haftung übernommen. Für Mängel an gebrauchten XanTec bioanalytics Produkten haften wir, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder sich aus einer Garantie für die Beschaffenheit etwas anderes ergibt, nur dann, wenn der Kunde mit uns ein Service-Support-Abkommen abgeschlossen hat, im Rahmen von dessen besonderen Bedingungen.

f) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so beginnt die Verjährungsfrist mit Übergang der Gefahr. Andere Ansprüche des Kunden als Mängelansprüche, insbesondere Ansprüche wegen Nebenpflichtverletzungen, vorvertraglicher Haftung oder einer unerlaubten Handlung verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Ware. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach Ziffer 10 d, die ihm aus demselben Sachverhalt zustehen.

11.a) Der Käufer ist verpflichtet, bei Wiederverkauf oder Abgabe das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizinerproduktrechtliche Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.

b) Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Xantec bioanalytics GmbH ist es unzulässig, geschützte Marken von XanTec oder ihren Lieferanten für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Originalwaren zu verwenden.

c) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Waren oder Liefergegenstände (und ggf. das in ihnen enthaltene Know-how) einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Der Käufer wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass das U.S. Exportkontrollrecht auch dann anwendbar ist, wenn es sich um Waren oder Liefergegenstände handelt, die ganz oder teilweise aus den USA stammen. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn der Vertrag sonst keinen weiteren Bezug zu den USA hat.

12. a) Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Düsseldorf. Für Kunden, die Kaufleute sind oder ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird der Gerichtsstand beim Amtsgericht Düsseldorf bzw. (für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Wert die Summe von € 5.000 übersteigt) beim Landgericht Düsseldorf begründet. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, auch die Gerichte am Wohnsitz des Kunden anzurufen.

b) Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

1. Definitionen

- (a) „Kunde“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, die XanTec bioanalytics mit der in der Service-Vereinbarung niedergelegten Leistung beauftragt.
- (b) „XanTec bioanalytics“ bedeutet XanTec bioanalytics GmbH, Merowingerplatz 1A, 40225 Düsseldorf, Deutschland.
- (c) „Laborgerät“ bedeutet ein Gerät zur Vorbereitung und/oder Reinigung und/oder Analyse von Proben und/oder jede andere in der Servicevereinbarung näher beschriebene Geräte- oder sonstige technische Ausstattung.
- (d) „Service“ bedeutet eine in der Service-Vereinbarung beschriebene Dienstleistung für den Kunden.
- (e) „Teile“ bedeutet sonstige andere Güter und Waren, die von XanTec bioanalytics an den Kunden im Rahmen der Service-Vereinbarung geliefert werden.
- (f) „Service-Vereinbarung“ bedeutet eine zwischen dem Kunden und XanTec bioanalytics abgeschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen gemäß eines Angebots von XanTec bioanalytics, das vom Kunden angenommen wurde.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Services von XanTec bioanalytics ausschließlich, gleich ob es sich um Leistungen aufgrund einer Service-Vereinbarung handelt oder um sonstige Werk- oder Dienstleistungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden haben und den Vertrag vorbehaltlos ausführen. Diese AGB ersetzen bzw. gehen jeder anderen zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen XanTec bioanalytics und dem Kunden vor.
- (b) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und durch ein vertretungsberechtigten Repräsentanten von XanTec bioanalytics unterzeichnet, sind vor dem Abschluss einer Service-Vereinbarung mündlich erteilte oder in für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen enthaltene Informationen und Ratschläge stets unverbindlich und nicht Bestandteil der Service-Vereinbarung.
- (c) Sofern nicht in der Service-Vereinbarung ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem vertretungsberechtigten Repräsentanten von XanTec bioanalytics unterzeichnet gilt keine Erklärung zu Bedingungen, Garantien, Gewährleistungsrechten (gleichgültig ob gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart) als durch XanTec bioanalytics abgegeben oder als Bestandteil eines Vertrages zwischen XanTec bioanalytics und dem Kunden vereinbart.

3. Service-Voraussetzungen für Laborgeräte

Sofern nichts Abweichendes schriftlich mit XanTec bioanalytics vereinbart wurde, ist ein Laborgerät, das

- (i) nicht fach- und sachgerecht verwendet wurde oder einer nicht üblichen physikalischen oder elektronischen Belastung unterliegt,
- (ii) vom Kunden ohne vorherige Genehmigung von XanTec bioanalytics verändert wurde,
- (iii) nicht von XanTec bioanalytics gewartet wurde oder der Versuch der Wartung durch Dritte stattgefunden hat,
- (iv) ohne Genehmigung von XanTec bioanalytics an einen anderen Standort gebracht wurde,

nicht von der Service-Vereinbarung umfasst. XanTec bioanalytics' Standard Preise gelten für vorgenanntes Laborgerät nicht.

4. Vertragsbeginn

Die Service-Vereinbarung tritt an dem in der Service-Vereinbarung festgelegtem Datum oder an dem Datum an dem XanTec bioanalytics mit der Serviceleistung oder Lieferung der Teile beginnt, in Kraft wobei das zeitlich frühere Ereignis maßgeblich ist („Vertragsbeginn“).

5. Service

(a) XanTec bioanalytics erbringt die in der Service-Vereinbarung vereinbarten Services. Wenn nicht ausdrücklich in der Service-Vereinbarung vereinbart, beinhaltet der Service keine Instandsetzungsmaßnahmen im Falle einer Betriebsunterbrechung des Laborgeräts. XanTec bioanalytics kann nach eigener Wahl neue oder erneuerte Teile einsetzen. Jedes Bestandteil, das durch XanTec bioanalytics während der Durchführung des Service ersetzt wurde, geht in das Eigentum von XanTec bioanalytics über. Der Kunde wird sicherstellen, dass das Bestandteil frei von Rechten Dritter ist und stellt XanTec bioanalytics von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer bestehenden oder behaupteten Verletzung von Rechten Dritter und einer Verteidigung gegen solche Ansprüche ergeben, frei.

(b) Die Durchführung des Service findet während der üblichen Arbeitszeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr statt. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage, sofern nicht XanTec bioanalytics ausdrücklich schriftlich hiervon abweichenden Zeiten zustimmt.

(c) XanTec bioanalytics ist es gestattet, seine vertraglichen Verpflichtungen aus der Service-Vereinbarung sowie den AGB an Subunternehmer zu übertragen.

(d) Sofern nicht ausdrücklich in der Service-Vereinbarung erklärt, ist Folgendes nicht vom Service mit umfasst:

- (i) die Lieferung von Verbrauchsmaterial, Verschleißteilen und Zubehör (insbesondere Sensorchips, Spritzen, Ventile, Schläuche, Filter, Probenbehälter, Speichermedien jedweder Art, Druckerzubehör);
- (ii) die Wiederherstellung von Daten bei Verlust oder Beschädigung des Datenträgers (insbesondere Festplatten) und/oder der Software;
- (iii) Veränderungen oder Standortwechsel des Laborgerätes;
- (iv) Anwendungsunterstützung für Protokoll/Methodenentwicklung und Kundentraining.

Die vorgenannten Leistungen können, sofern sie nicht bereits von der Service-Vereinbarung umfasst sind, separat angeboten und durchgeführt werden.

6. Pflichten des Kunden

(a) Der Kunde hat für das Laborgerät eine angemessene Umgebung gemäß der spezifizierten Betriebsbedingungen sowie Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen, insbesondere durch Leistungsabfall in der Stromversorgung zu gewährleisten und die von XanTec bioanalytics vorgegebenen Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Eine „angemessene Umgebung“ bedeutet insbesondere dass die Lagerung/Aufstellung und der Betrieb des Laborgerätes auf einem ebenen Untergrund frei von Schlägen und Erschütterungen stattfinden müssen.

(b) Bei Störungen des Laborgeräts hat der Kunde XanTec bioanalytics umgehend zu benachrichtigen und dem XanTec bioanalytics-Personal

auf Anfrage ungehinderten Zugang zu dem Laborgerät zu gewähren. Soweit erforderlich stellt der Kunde dem XanTec bioanalytics-Personal dazu Zugangsberechtigungen (Ausweise) zur Verfügung.

(c) Soweit nicht abweichend in der Service-Vereinbarung geregelt, wird der Kunde XanTec bioanalytics die Verbrauchsmaterialien, die für den Service benötigt werden, zur Verfügung stellen.

(d) Der Kunde wird vor Durchführung des Services durch XanTec bioanalytics eine Datensicherung vornehmen, insbesondere Parameter und Funktionsdaten für das Laborgerät sichern.

(e) Der Kunde wird nach Durchführung des Services gegenüber XanTec bioanalytics bestätigen, dass sich das Laborgerät in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand befindet und bestimmungsgemäß funktioniert.

(f) Der Kunde soll angemessene Arbeitsbedingungen für das XanTec bioanalytics Personal gewährleisten und die erforderlichen Unterweisungen für Notfälle durchführen.

7. Lieferung und Ausführung der Leistung

(a) Angegebene Termine und Uhrzeiten zur Ausführung des Services oder zur Lieferung von Teilen sind ungefähre Angaben und nicht Bestandteil der Service-Vereinbarung. Angegebene Uhrzeiten sind nicht verbindlich, sofern die Servicevereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Trotz aller zumutbaren Bemühungen angegebene Zeiten einzuhalten, ist XanTec bioanalytics berechtigt, diese ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern.

(b) Die Lieferung von Teilen kann nach Wahl von XanTec bioanalytics in mehreren Einzellieferungen erfolgen. Der Verzug mit einer Einzellieferung berechtigt nicht Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder von der Service-Vereinbarung zurückzutreten oder die Lieferung nicht anzunehmen.

(c) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab XanTec bioanalytics Werk (FOB Incoterms 2000). Bis zur vollständigen Zahlung des für die Lieferung geschuldeten Betrages durch den Kunden an XanTec bioanalytics bleiben gelieferte Waren im Eigentum von XanTec bioanalytics. Der Kunde wird die Waren bis zur vollständigen Zahlung für XanTec bioanalytics treuhändisch verwahren. XanTec bioanalytics kann nicht bezahlte Waren jederzeit wieder vom Kunden zurückverlangen.

(d) Der Kunde gewährt XanTec bioanalytics ein unwiderrufliches Zugangsrecht zu dem Gelände/Gebäuden des Kunden zum Zwecke der Rückholung der Waren und anderer Materialien, die im Eigentum von XanTec bioanalytics sind.

8. Preise

Der Kunde ist zur Bezahlung des Services sowie der Waren gemäß der Service-Vereinbarung verpflichtet. Sofern nicht anders von XanTec bioanalytics schriftlich angegeben, beinhalten die Preise für den Service und die Waren nicht den Transport, Versicherungen, Lizenzgebühren, Zollgebühren, Umsatz-, Gewerbe- oder andere ähnliche Steuern. Diese sind gesondert durch den Kunden zu entrichten, mit Ausnahme solcher Abgaben, die auf die Netto-Einnahmen von XanTec bioanalytics erhoben werden. Es gelten die zu Vertragsbeginn und im Falle einer Vertragsverlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise.

9. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung für Service und Waren erfolgt netto

(a) entsprechend den Zahlungsbedingungen der Service-Vereinbarung

oder - sofern diese in der Service-Vereinbarung nicht geregelt sind oder für den Fall, dass der Preis für den Service oder die Waren über den vereinbarten Rahmen hinausgehen –

(b) 30 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung.

Sollte eine Rechnungsstellung entsprechend Buchst. (b) erfolgen, ist der Kunde nicht zum Abzug etwaiger in der Service-Vereinbarung erwähnter Nachlässe berechtigt.

10. Gewährleistung

(a) Soweit ein Mangel der von XanTec bioanalytics erbrachten Leistung vorliegt, ist XanTec bioanalytics zur Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder nochmaligen Erbringung der Leistung, berechtigt. Der Kunde hat hierzu die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen, z. B. XanTec bioanalytics das betreffende System zugänglich zu machen.

(b) Ist XanTec bioanalytics zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von XanTec bioanalytics zu vertreten sind, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ein Recht zum Rücktritt des Vertrages besteht für die Service-Vereinbarung nicht insgesamt, sondern lediglich für die betreffende Teilleistung. Sollte dem Kunden ein Festhalten an der Service-Vereinbarung insgesamt unzumutbar sein, so kann er diese nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung mit Wirkung für die Zukunft kündigen.

Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung bestehen nur, wenn der Kunde an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.

(c) XanTec bioanalytics gewährleistet, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen nur durch speziell hierfür geschulte und entsprechend ausgerüstete Mitarbeiter durchgeführt wird.

11. Sicherheit und Gesundheitsschutz

(a) Der Kunde muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Beauftragten, die in der unmittelbaren und anliegenden Umgebung des Laborgerätes und der Teile arbeiten, ausreichend geschult sind und die maßgeblichen Vorschriften in Bezug auf Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz einhalten. Ferner gewährleistet der Kunde, dass ein angemessen geschulter Mitarbeiter oder ein vom Kunden autorisierter Dritter während der Durchführung des Service an dem Laborgerät anwesend ist und sich in Sichtweite des durchführenden XanTec bioanalytics Mitarbeiters zur Verfügung hält.

(b) Der Kunde wird sicherstellen, dass das Laborgerät vor der Durchführung des vorgenannten Services desinfiziert und dekontaminiert ist.

12. Haftungsbeschränkungen

(a) Für wesentliche Fremderzeugnisse, z.B. Ersatzteile, beschränkt sich die Haftung von XanTec bioanalytics auf die Abtretung der Ansprüche, die XanTec bioanalytics gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferanten des Fremderzeugnisses fehlschlagen, so bestehen die hierin festgelegten Mängelansprüche des Kunden gegen XanTec bioanalytics.

(b) XanTec bioanalytics haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung einer Obliegenheit des Kunden aus dem Vertrag oder diesen AGB entstanden sind sowie für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind, es sei denn, diese wären von XanTec bioanalytics verschuldet. Für Verschleißteile wie bewegliche Teile, Sensorchips, Schläuche, Spritzen etc. wird keine Haftung übernommen.

(c) XanTec bioanalytics haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund,

ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen: XanTec bioanalytics haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt oder falls sie nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist. XanTec bioanalytics haftet des Weiteren für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder sog. Kardinalpflichten; im Falle der nur leicht fahrlässigen Verursachung haftet XanTec bioanalytics insoweit begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Ebenfalls nur begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens haftet XanTec bioanalytics bei Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.

Die in dieser Ziff. 5 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern XanTec bioanalytics einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat sowie im Falle der anfänglichen Unmöglichkeit, sofern XanTec bioanalytics die anfängliche Unmöglichkeit bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. XanTec bioanalytics haftet insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder Schäden, die an anderen Sachen als dem/der vertraglichen System/e selbst entstanden

sind. Sofern die Haftung von XanTec bioanalytics ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

(d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Erbringung der Leistung. Die Verjährungsfrist für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen XanTec bioanalytics, die nicht auf einem Mangel der Leistung beruhen, beträgt zwei Jahre ab Entstehung des Anspruchs.

Besteht die Leistung ausschließlich in der Zusendung eines Ersatzteils, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 90 Tage. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, sofern XanTec bioanalytics einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der von ihr zu erbringenden Leistung gegeben hat. Im Falle der Haftung wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, wegen der von XanTec bioanalytics, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, wegen einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von XanTec bioanalytics, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wegen Ansprüchen aus anfänglicher Unmöglichkeit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Softwarelizenz

Sofern das Laborgerät und die Teile Computersoftware enthalten, ist der Kunde berechtigt, diese nur für eigene betriebliche Zwecke und für die Lebensdauer des Laborgeräts und der Teile zu nutzen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Computersoftware das geistige und geschützte Eigentum von XanTec bioanalytics, seinem Lieferanten oder seinem Lizenzgeber ist und dass der Rechtsanspruch auf bzw. das Urheberrecht an der Computersoftware ausschließlich XanTec bioanalytics, seinem Lieferanten oder seinem Lizenzgeber zusteht. Der Kunde wird die Computersoftware ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von XanTec bioanalytics nicht kopieren, modifizieren, bearbeiten und Dritten nicht zugänglich machen, insbesondere nicht durch Verkauf, Miete, Erteilen von Lizenzen oder auf andere Weise. Weiterhin ist der Kunde nicht berechtigt, in der Software enthaltene Vermerke über das Copyright, über Betriebsgeheimnisse, Patente, Urheberrechte oder sonstige rechtliche Hinweise zu verändern oder zu entfernen.

14. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche vertrauliche Informationen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes oder geschäftlicher Angelegenheiten von XanTec bioanalytics, insbesondere, von XanTec bioanalytics übermittelte Daten betreffend den Aufbau, die Struktur und der Fertigungsmethoden des Laborgeräts und der Teile, vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte Personen, Firmen oder andere Gesellschaften weiterzugeben. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung des Kunden ist nicht anwendbar, soweit der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass

- (i) die Information bereits allgemein zugänglich war,
- (ii) die Information ohne Verschulden des Kunden allgemein öffentlich zugänglich wird,

- (iii) die Information dem Kunden bereits vor Vertragsschluss bekannt war oder
- (iv) die Information dem Kunden rechtmäßig durch einen Dritten bekannt wurde.

15. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, sofern diese aufgrund höherer Gewalt, insbesondere, aufgrund von staatlicher Reglementierungen, Streiks, Naturkatastrophen, unabwendbaren Ereignissen, Krieg, Aufstand und Unruhen, Feuer, Überschwemmungen oder Wasserschäden, Explosionen, Handelssperren, Lieferverspätungen, Nichterlangen oder Rücknahme einer Export- oder Importgenehmigung eintritt und nicht im Einflussbereich der betreffenden Partei liegt.

16. Laufzeit und Beendigung

(a) Jede Partei kann die Service-Vereinbarung kündigen wenn (1) die andere Partei ihre Verpflichtungen aus der Service-Vereinbarung nicht erfüllt und diese Verpflichtungen auch nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachholt oder (2) die andere Partei insolvent wird oder ein Insolvenzverfahren einleitet oder ein solches durch Dritte eingeleitet wird. Dies gilt auch im Falle sonstiger Verfahren, die auf Insolvenzverwaltung, treuhänderische Verwaltung oder Verwertung von Vermögensgegenständen zu Gunsten von Gläubigern gerichtet sind.

(b) Im Übrigen kann der Kunde die Service-Vereinbarung nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von XanTec bioanalytics kündigen. Für diesen Fall ist XanTec bioanalytics berechtigt, dem Kunden die durch den Aufwand entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, ein Aufwand sei gar nicht oder wesentlich niedriger als erhoben entstanden.

(c) Die Kündigung der Service-Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten beider Parteien, die zeitlich vorher entstanden sind, unberührt. Im Falle der Kündigung der Service-Vereinbarung durch XanTec bioanalytics gemäß Nr. 16 (a) bleibt der Kunde verpflichtet, noch ausstehende Vergütung gemäß der Support Vereinbarung an XanTec bioanalytics für das noch laufende Vertragsjahr zu zahlen.

(d) Nr. 10 bis 15 dieser AGB bleiben auch bei Beendigung der Support Vereinbarung bestehen.

17. Abschließende Bestimmungen

(a) Es gilt deutsches Recht. Für Kunden, die Kaufleute sind oder ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Gerichtsstand Düsseldorf.

(b) Die Service-Vereinbarung kann von keiner Partei, weder im ganzen noch in Teilen, ohne das schriftliche Einverständnis der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. XanTec bioanalytics ist jedoch berechtigt, die Support Vereinbarung an Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder den Hersteller des Laborgeräts abzutreten bzw. zu übertragen.

(c) Sollte eine Partei Ansprüche aus diesem Vertrag nicht geltend machen, bedeutet dies nicht, dass auf diese Ansprüche verzichtet wird.

(d) Jegliche Erweiterung, Modifikation oder Nebenabrede in Bezug auf diese AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien, welche durch eine für jede Partei vertretungsberechtigte Person unterzeichnet werden muss.

(e) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hierdurch nicht berührt.

(f) Für den Fall, dass die AGB in eine andere Sprache als die deutsche übersetzt werden, soll allein die deutsche Version bindend sein.